

**Satzung
über die Erhebung von Abgaben
für die Abwasserbeseitigung in der Gemeinde Wiershop
(Beitrags- und Gebührensatzung)**

Gemäß §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung v. 28.02.2003 (GVOBl. S. 57) zuletzt geändert durch Art. 1 Ges. v. 03.08.2016 (GVOBl. S. 788), der §§ 1, 2, 6, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung v. 10.01.2005 (GVOBl. S. 27), zuletzt geändert durch Ges. v. 10.04.2017 (GVOBl. S. 269), der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (AG-AbwAG) in der Fassung v. 13.11.1990 (GVOBl. 1990 S. 545) zuletzt geändert durch Art. 67 LVO v. 04.04.2013 (GVOBl. S. 143) und des § 21 der Allgemeinen Abwassersatzung der Gemeinde Wiershop v. 18.04.2013 wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 21.12.2017 folgende Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Abschnitt: Grundlagen der Abgabenerhebung	3
§ 1 Öffentliche Einrichtungen	3
§ 2 Abgabenerhebung	3
§ 3 Kostenerstattungen	3
II. Abschnitt: Beiträge für die zentrale Abwasserbeseitigung.....	4
§ 4 Grundsätze der Beitragserhebung	4
§ 5 Beitragsfähige Aufwendungen	4
§ 6 Berechnung des Beitrags.....	4
§ 7 Gegenstand der Beitragspflicht.....	4
§ 8 Beitragsmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung	5
§ 9 Beitragsmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung	7
§ 10 Beitragssatz.....	8
§ 11 Beitragspflichtige.....	8
§ 12 Entstehung der Beitragspflicht.....	8
§ 13 Vorauszahlung	9
§ 14 Veranlagung, Fälligkeit.....	9
§ 15 Ablösung	9
III. Abschnitt: Gebühren für die zentrale Abwasserbeseitigung	9
§ 16 Grundsatz der Gebührenerhebung.....	9
§ 17 Gebührenmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung	9
§ 18 Gebührensatz	10
§ 19 Erhebungszeitraum.....	11
§ 20 Gebührenpflichtige	11
§ 21 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht	11
§ 22 Veranlagung und Fälligkeit	12
IV. Abschnitt: Gebühren für dezentrale Abwasserbeseitigung	12
§ 23 Gebührenmaßstab und Gebührensatz	12
§ 24 Gebührenpflicht und entsprechend anwendbare Bestimmungen	12
V. Abschnitt: Schlussbestimmungen	13
§ 25 Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht.....	13

§ 26 Datenverarbeitung	13
§ 27 Ordnungswidrigkeiten	14
§ 28 Inkrafttreten	14

I. Abschnitt: Grundlagen der Abgabenerhebung

§ 1 Öffentliche Einrichtungen

- (1) Die Gemeinde betreibt zentrale öffentliche Einrichtungen für die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung nach Maßgabe des § 2 ihrer Allgemeinen Abwassersatzung vom 18.04.2013.
- (2) Die Gemeinde betreibt eine weitere öffentliche Einrichtung für die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in geschlossenen Gruben anfallenden Abwassers nach Maßgabe des § 2 ihrer Allgemeinen Abwassersatzung vom 18.04.2013.

§ 2 Abgabenerhebung

- (1) Die Gemeinde erhebt nach Maßgabe dieser Satzung
 - a) Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage einschließlich der Kosten für den ersten Grundstücksanschluss (Abwasserbeiträge),
 - b) Kostenerstattungen für zusätzliche Grundstücksanschlüsse (Aufwendersatz)
 - c) Gebühren für die Vorhaltung und Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen (Abwassergebühren)
 - der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen und
 - des Einsammelns und Abfahrens des in Hauskläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers sowie die Einleitung und Behandlung in einer Abwasseranlage
- (2) Die Begriffsbestimmungen der Allgemeinen Abwasserbeseitigungssatzung gelten für diese Satzung entsprechend.

§ 3 Kostenerstattungen

Stellt die Gemeinde auf Antrag des Grundstückseigentümers bzw. der Grundstückseigentümerin für ein Grundstück einen weiteren Grundstücksanschluss oder für eine von einem Grundstück, über das die Beitragspflicht bereits entstanden ist, abgeteilte und zu einem Grundstück verselbstständigte Teilfläche einen eigenen Grundstücksanschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage her (zusätzliche Grundstücksanschlüsse), so sind der Gemeinde die Aufwendungen für die Herstellung solcher zusätzlicher Grundstücksanschlüsse in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses. §§ 11 und 14 Satz 1 gelten entsprechend.

II. Abschnitt: Beiträge für die zentrale Abwasserbeseitigung

§ 4

Grundsätze der Beitragserhebung

- (1) Die Gemeinde erhebt getrennte einmalige Beiträge für die zentralen öffentlichen Einrichtungen der Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung.
- (2) Für Grundstücksanschlüsse einerseits und die übrigen Anlagen zur Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung andererseits werden jeweils besondere Beiträge erhoben. Für die Ermittlung und Erhebung des besonderen Beitrags für Grundstücksanschlüsse gelten die Bestimmungen dieser Satzung, insbesondere die Maßstabsregelungen, entsprechend.
- (3) Beiträge werden erhoben zur Abgeltung der Vorteile, die durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme entstehen.

§ 5

Beitragsfähige Aufwendungen

- (1) Beitragsfähig sind alle Investitionsaufwendungen für die eigenen Anlagen der Gemeinde für die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigung nach der Allgemeinen Abwassersatzung. Aufwendungen für Anlagen Dritter (Baukostenzuschüsse) sind beitragsfähig, wenn die Gemeinde durch sie dauerhafte Nutzungsrechte an Abwasseranlagen erworben hat.
- (2) Bei der Berechnung der Beitragssätze sind Zuschüsse sowie die durch spezielle Deckungsmittel auf andere Weise gedeckten Aufwandsteile abzuziehen.
- (3) Aufwendungen oder Aufwandsteile für die Straßenentwässerung sind nicht beitragsfähig und bei der Beitragskalkulation herauszurechnen.
- (4) Der nicht durch Beiträge, Zuschüsse oder auf andere Weise unmittelbar gedeckte Teil der Investitionsaufwendungen wird ausschließlich durch Abschreibungen und Zinsen im Rahmen der Abwassergebühren finanziert.

§ 6

Berechnung des Beitrags

Der Beitrag errechnet sich durch die Vervielfältigung der nach den Bestimmungen über den Beitragsmaßstab (§§ 8 und 9) berechneten und gewichteten Grundstücksfläche mit den Beitragssätzen (§ 10).

§ 7

Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossen werden können und für die
 - a) eine bauliche, gewerbliche, industrielle oder vergleichbare Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut, gewerblich, industriell oder in vergleichbarer Weise genutzt werden dürfen,

- b) eine bauliche, gewerbliche, industrielle oder vergleichbare Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung in der Gemeinde zur Bebauung oder gewerblichen, industriellen oder vergleichbaren Nutzung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen nach Abs. 1 nicht erfüllt sind.
 - (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.

§ 8

Beitragsmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung

- (1) Der Abwasserbeitrag für die Schmutzwasserbeseitigung wird als nutzungsbezogener Flächenbeitrag erhoben.
- (2) Bei der Ermittlung des nutzungsbezogenen Flächenbeitrages werden für das erste Vollgeschoss 100 % und für jedes weitere Vollgeschoss 25 % der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht (Vollgeschossmaßstab). Als Vollgeschoss gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Ist eine Geschosshöhe wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden bei industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich oder gewerblich genutzten Grundstücken je angefangene 2,40 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoss gerechnet.
- (3) Als Grundstücksfläche nach Abs. 2 gilt
 - a) bei Grundstücken, die im Bereich eines Bebauungsplanes (§ 30 BauGB) liegen, die gesamte Fläche, wenn für das Grundstück im Bebauungsplan bauliche, gewerbliche, industrielle oder vergleichbare Nutzung festgesetzt ist,
 - b) bei Grundstücken, die über die Grenzen des Bebauungsplanes hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese darin bauliche, gewerbliche, industrielle oder vergleichbare Nutzung festgesetzt ist,
 - c) bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht und die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB), die Gesamtfläche des Grundstückes, höchstens jedoch die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer im Abstand von 40 m dazu verlaufenden Parallelen; bei Grundstücken, die nicht an eine Straße angrenzen oder nur durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit einer Straße verbunden sind, die Fläche zwischen der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer im Abstand von 40 m dazu verlaufenden Parallelen,
 - d) bei Grundstücken, die über die sich nach den Buchstaben a) bis c) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze bzw. im Fall von Buchstabe c) der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Parallelen hierzu, die in einer Tiefe verläuft, die der übergreifenden Bebauung der gewerblichen Nutzung entspricht,

- e) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden (z.B. Schwimmbäder und Festplätze – nicht aber Sportplätze), 75 % der Grundstücksfläche, bei Campingplätzen jedoch 100 % der Grundstücksfläche
- f) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl (GRZ) 0,2, höchstens jedoch die Fläche des Buchgrundstückes. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt,
- g) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen oder anschließbaren Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2 höchstens jedoch die Fläche des Baugrundstückes. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt,
- h) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellung eine der baulichen Nutzung vergleichbaren Nutzung zugelassen ist (z.B. Abfalldeponie), die Fläche des Grundstücks, auf die sich die Planfeststellung bezieht.

(4) Als Zahl der Vollgeschosse nach Absatz 2 gilt:

- a) soweit ein Bebauungsplan besteht, die drin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
- b) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse nicht festgesetzt, sondern nur eine Baumassenzahl oder nur die Höhe der baulichen Anlagen angegeben ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl bzw. die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe, wobei Bruchzahlen über 0,5 auf volle Zahlen aufgerundet werden. Bruchzahlen bis 0,5 finden keine Berücksichtigung,
- c) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss,
- d) die Zahl der tatsächlich vorhandenen oder sich durch Umrechnung ergebenden Vollgeschosse, wenn aufgrund der tatsächlich vorhandenen Bebauung die Zahl der Vollgeschosse nach Buchstabe a) oder die Baumassenzahl bzw. die Gebäudehöhe nach Buchstabe b) überschritten werden,
- e) soweit kein Bebauungsplan besteht oder in dem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl bzw. die Gebäudehöhe bestimmt sind

- i. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - ii. bei bebauten Grundstücken, deren Gebäude ausschließlich Geschosshöhen aufweisen, die die nach landesrechtlichen Vorschriften geltende Mindesthöhe nicht erreichen, die Zahl von einem Vollgeschoss,
 - iii. bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse
- f) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden (z.B. Sportplätze), wird ein Vollgeschoss angesetzt,
- g) bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellungsbeschluss eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist, wird bezogen auf die Fläche nach Abs. 3 Buchstabe h) – ein Vollgeschoss angesetzt.
- (5) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes nach § 12 BauGB liegen, sind zur Ermittlung der Beitragsflächen die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für
- a) Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind,
 - b) die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die Satzung keine Bestimmung über das zulässige Nutzungsmaß enthält.

§ 9

Beitragsmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung

- (1) Der Abwasserbeitrag für die Niederschlagswasserbeseitigung wird als nutzungsbezogener Flächenbeitrag erhoben.
- (2) Bei der Ermittlung des nutzungsbezogenen Flächenbeitrages wird die Grundstücksfläche mit der Grundflächenzahl vervielfacht.
- (3) Die Grundstücksfläche ist nach § 8 Abs. 3 zu ermitteln.
- (4) Als Grundflächenzahl nach Abs. 2 gelten:
- a) soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Grundflächenzahl
 - b) soweit kein Bebauungsplan besteht oder in einem Bebauungsplan eine Grundflächenzahl nicht bestimmt ist, die folgenden Werte:

Kleinsiedlungs- und Wochenendhaus- und Campingplatzgebiete	0,2
Wohn-, Dorf-, Misch- und Ferienhausgebiete	0,25
Gewerbe-, Industrie- und Sondergebiete i.S. von § 11 BauNVO	0,8
Kerngebiete	1,0
 - c) für Sport- und Festplätze sowie selbstständige Garagen- und Einstellplatzgrundstücke 1,0

- | | |
|---|------|
| d) für Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB) | 0,25 |
| e) für Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB), bei denen durch Planfeststellung eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist | 1,0 |

Die Gebietszuordnung gemäß Buchstabe b) richtet sich für Grundstücke,

- a) die im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, nach der Festsetzung im Bebauungsplan
- b) die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB), nach der vorhandenen Bebauung in der näheren Umgebung.

§ 10 Beitragssatz

- (1) Die Beitragssätze für die Herstellung der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung betragen bei
 - a) Schmutzwasserbeseitigung 1,20 €/ m² beitragspflichtiger Fläche
 - b) Niederschlagswasserbeseitigung 5,40 €/ m² beitragspflichtiger Fläche
- (2) Die Beitragssätze für den Ausbau und Umbau der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung werden ggf. in einer besonderen Satzung festgelegt.

§ 11 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer/in des Grundstücks oder zur Nutzung am Grundstück dinglich Berechtigte/r ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der/die Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers/ der Eigentümerin beitragspflichtig. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer/innen nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner/innen.
- (2) Bei Rechtsnachfolge gehen alle Verpflichtungen auf den/die Rechtsnachfolger/in über. Die persönliche Haftung des Rechtsvorgängers/ der Rechtsvorgängerin und die dingliche Haftung des Grundstücks bleiben hiervon unberührt.

§ 12 Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht jeweils mit der betriebsfertigen Herstellung der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage vor dem Grundstück einschließlich des ersten Grundstücksanschlusses.
- (2) Im Falle des § 7 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit der Genehmigung des Anschlusses nach der Allgemeinen Abwasserbeseitigungssatzung.

§ 13 Vorauszahlung

Auf Beiträge können angemessene Vorauszahlungen gefordert werden, sobald mit der Ausführung der Maßnahme begonnen wird. § 11 gilt entsprechend. Eine geleistete Vorauszahlung ist bei der Erhebung des endgültigen Beitrages gegenüber dem/der Schuldner/in des endgültigen Beitrages zu verrechnen.

§ 14 Veranlagung, Fälligkeit

Der Abwasserbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung einer Vorauszahlung.

§ 15 Ablösung

Vor Entstehung der Beitragspflicht kann der Beitragsanspruch im Ganzen durch Vertrag zwischen dem Beitragspflichtigen und der Gemeinde in Höhe des voraussichtlich entstehenden Anspruches abgelöst werden. Für die Berechnung des Ablösebetrages gelten die Bestimmungen dieser Satzung.

III. Abschnitt: Gebühren für die zentrale Abwasserbeseitigung

§ 16 Grundsatz der Gebührenerhebung

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen und für die nach § 9 Abwasserabgabengesetz zu entrichtende Abwasserabgabe werden Abwassergebühren erhoben, die an diese öffentliche Abwasserbeseitigungsanlagen angeschlossen sind oder in diese entwässern.

§ 17 Gebührenmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung

- (1) Die Abwassergebühr für die Schmutzwasserbeseitigung wird als verbrauchsabhängige Grundgebühr und als Nutzungsgebühr nach der Abwassermenge, welche in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt, bemessen. Die Grundgebühr wird nach der Zahl der tatsächlich angeschlossenen Wohneinheiten an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage berechnet. Für Gewerbe richtet sich die Grundgebühr nach der Nennleistung der verwendeten Wasserzähler. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Wasserzähler, so wird die Grundgebühr nach der Summe der Nennleistungen der einzelnen Wasserzähler bemessen. Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit einem Nenndurchfluss

bis qn 2,5 der Grundgebühr für eine Wohneinheit
bis qn 10 der Grundgebühr für vier Wohneinheiten.

Berechnungseinheit für die Benutzungsgebühr ist 1 m³ Abwasser. Die nachfolgenden Absätze 2 bis 5 gelten nur für die Benutzungsgebühr.

- (2) Als in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt gelten
 - a) die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
 - b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge,
 - c) die tatsächlich eingeleitete Abwassermenge bei Bestehen einer Abwassermesseinrichtung.
- (3) Hat ein Wasserzähler oder eine Abwassermesseinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wasser- bzw. Abwassermenge von der Gemeinde unter Zugrundelegung des Verbrauchs bzw. der Einleitungsmenge des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des bzw. der Gebührenpflichtigen geschätzt.
- (4) Die Wassermenge nach Abs. 2 Buchstabe b) hat der bzw. die Gebührenpflichtige der Gemeinde für den abgelaufenen Bemessungszeitraum von einem Kalenderjahr innerhalb der folgenden zwei Monate anzuzeigen. Sie sind durch Wasserzähler nachzuweisen, die der/ die Gebührenpflichtige auf seine/ ihre Kosten einbauen muss. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Wenn die Gemeinde auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis über die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Sie ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.
- (5) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Antrag ist nach Ablauf des Kalenderjahres innerhalb von zwei Monaten bei der Gemeinde einzureichen. Für den Nachweis gilt Abs. 4 Sätze 2 bis 4 sinngemäß. Die Gemeinde kann nach Anhörung des Antragstellers bzw. der Antragstellerin auf dessen/ deren Kosten Gutachten anfordern. Zuviel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten.

§ 18 Gebührensatz

Die Gebühr für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung beträgt

- a) in der Grundgebühr 8,30 € monatlich; sie wird gem. § 19 dieser Satzung jährlich festgesetzt und erhoben.
- b) in der Benutzungsgebühr 2,57 € je m³ Schmutzwasser.

§ 19 Erhebungszeitraum

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Soweit die Gebühr nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben wird (§ 17 Abs. 2, Buchstabe a)), gilt als Berechnungsgrundlage für den Erhebungszeitraum der Wasserverbrauch der Ableseperiode, die jeweils dem 31.12. des Kalenderjahres vorausgeht.

§ 20 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer bzw. die Eigentümerin des Grundstücks, bei Wohnungs- oder Teileigentum der/die Wohnungs- oder Teileigentümer/in. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist der bzw. die Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers bzw. der Eigentümerin gebührenpflichtig. Die Wohnungs- und Teileigentümer/innen einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtschuldner/innen der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Gebühren. Miteigentümer/innen oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner/innen.
- (2) Beim Wechsel des/der Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendervierteljahres auf den neuen Pflichtigen bzw. auf die neue Pflichtige über. Wenn der/die bisherige Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel (§ 22) versäumt, so haftet er/sie für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Gemeinde entfallen, neben dem/der neuen Pflichtigen.

§ 21 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres, frühestens jedoch mit dem 1. des Monats,
 - a) der auf den Tag des betriebsfertigen Anschlusses des Grundstücks an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage folgt.
 - b) der auf die Inbetriebnahme der Grundstücksabwasseranlage folgt.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem
 - a) der Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage entfällt und dies der Gemeinde schriftlich mitgeteilt wird.
 - b) die Grundstücksabwasseranlage außer Betrieb genommen wird und dies der Gemeinde schriftlich mitgeteilt wird.
- (3) Absatz 2 gilt nicht, wenn durch das Entfallen des Anschlusses an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage die ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung gefährdet ist oder es in technischen Fehlern an der Abwasserbeseitigungsanlage begründet ist, die der bzw. die Gebührenpflichtige vorsätzlich oder fahrlässig herbeigeführt hat.

§ 22

Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Die Abwassergebühr wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das Gleiche gilt für die Erhebung der Abschlagszahlungen. Bei der Neuveranlagung ist die Gebühr für verstrichene Fälligkeitszeitpunkte innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides in einer Summe zu zahlen. Nach Beendigung der Gebührenpflicht endgültig festgestellte Abrechnungsbeträge sind innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides auszugleichen. Dasselbe gilt für die Abrechnung von Schätzungen. Die Gebühr und die Abschlagszahlung können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.
- (2) Die Gebühr wird nach der Menge des im abgelaufenen Kalenderjahr zugeführten Abwassers bzw. vorläufig berechnet. Das abgelaufene Kalenderjahr wird gleichzeitig endgültig abgerechnet. Bestand für einen Anschluss im abgelaufenen Kalenderjahr noch keine Gebührenschuld oder hat sich der Benutzungsumfang seitdem wesentlich geändert, wird die zugrunde zulegende Abwassermenge geschätzt. Bei Beendigung der Gebührenschuld für einen Anschluss oder bei einem Wechsel des Gebührenpflichtigen wird unverzüglich die zugeführte Abwassermenge ermittelt und abgerechnet.
- (3) Die Heranziehung zur Gebühr für die Entleerung der Hauskläranlagen und abflusslosen Sammelgruben erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann.
- (4) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes festzusetzende Gebühr sind vierteljährlich Abschlagszahlungen am 15.02., 15.05., 15.08., 15.11. des laufenden Jahres zu leisten.
Die Höhe der Abschlagszahlungen wird durch den Bescheid nach den Berechnungsdaten des Vorjahres festgesetzt.

IV. Abschnitt: Gebühren für dezentrale Abwasserbeseitigung

§ 23

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

Für die dezentrale Abwasserbeseitigung gemäß der Allgemeinen Abwassersatzung vom 18.04.2013 werden Gebühren erhoben:

Die Benutzungsgebühr für die dezentrale Abwasserbeseitigung beträgt 102,00 € je Entleerung (Grube).

Die Zusatzgebühr für die dezentrale Abwasserbeseitigung beträgt 3,12 € je cbm Entleerungsgut.

§ 24

Gebührenpflicht und entsprechend anwendbare Bestimmungen

- (1) Die Gebührenpflicht besteht, sobald die Kleinkläranlage oder die Abwassergrube in Betrieb genommen wird.
- (2) §§ 19, 20, 21 und 22 gelten entsprechend.

V. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 25

Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht

Die Abgabepflichtigen haben der Gemeinde jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlich ist. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Gemeinde sowohl vom Veräußerer bzw. von der Veräußerin als auch vom Erwerber bzw. von der Erwerberin innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen (z.B. grundstückseigene Brunnen, Wasserzuführungen, Wasser- oder Abwassermessvorrichtungen), so hat der bzw. die Abgabepflichtige dies unverzüglich der Gemeinde schriftlich anzuzeigen; dieselbe Verpflichtung besteht für ihn bzw. sie, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden. Beauftragte der Gemeinde dürfen nach Maßgabe der Abgabenordnung Grundstücke betreten, um Bemessungsgrundlagen für die Abgabenerhebung festzustellen oder zu überprüfen; die Abgabepflichtigen haben dies zu ermöglichen.

§ 26

Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der bzw. des Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 bis 28 BauGB der Gemeinde bekannt geworden sind, sowie aus dem Grundbuchamt, den Unterlagen der Unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes durch die Gemeinde zulässig. Die Gemeinde darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiter verarbeiten.
- (2) Soweit die Gemeinde sich bei der öffentlichen Wasserversorgung eines bzw. einer Dritten bedient oder in der Gemeinde die öffentliche Wasserversorgung durch einen Dritten bzw. eine Dritte erfolgt, ist die Gemeinde berechtigt, sich die zur Feststellung der bzw. des Abgabepflichtigen und zur Feststellung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten von diesen Dritten mitteilen lassen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiter zu verarbeiten.
- (3) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und von nach den Absätzen 1 und 2 anfallenden Daten ein Verzeichnis der bzw. des Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.

§ 27
Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen Pflichten nach §§ 17 Abs. 4 und 26 der Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes.

§ 28
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührensatzung vom 07.12.2001 zuletzt geändert durch die 4. Änderungssatzung vom 10.03.2015 außer Kraft

Wiershop, den

(Siegel)

.....
Hans-Ulrich Jahn
Der Bürgermeister